

# Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Meerane

## § 1 Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt Meerane fördert durch die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen Vereine und deren Maßnahmen, Aktivitäten, Dienste sowie Veranstaltungen, soweit diese im Stadtgebiet oder im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Meerane-Schönberg erfolgen und den Einwohnern der Stadt Meerane zugutekommen.
- (2) Die Förderung erfolgt durch:
  - Geldleistungen
  - Sachzuwendungen
  - Leistungen des Regiebetriebes Meeraner Stadttechnik
  - Sonderregelungen lt. Stadtratsbeschluss Nr. 4/05/0084 vom 22.03.2007  
Gebührenermäßigung bei Festveranstaltungen durch Vereine
  - Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten
- (3) Die Stadt Meerane kann über die Vereine hinaus Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen oder Projektgruppen fördern. Ausgeschlossen ist die Förderung politischer Parteien.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## § 2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bewilligung von Fördermitteln stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Meerane dar. Priorität hat die Förderung der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen. Zuschüsse und Beihilfen werden ausschließlich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt.
- (2) Es werden Vereine gefördert, welche
  - ihren Sitz in Meerane haben und/ oder einem Dachverband angehören
  - im Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen sind
  - vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit besitzen und dies durch Freistellungsbescheid nachweisen können
  - jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchführen bzw. im Rahmen einer Veranstaltung der Stadt Meerane unentgeltlich mitwirken.
- (3) Spezielle Förderung zum Betreiben des Breitensports (Sportförderung) für Kinder, Jugendliche und Behinderte
  - Sportvereine erhalten einen zweckgebundenen Zuschuss von bis zu 30,00 Euro pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Jahr.
  - Grundlage für den Erhalt des Zuschusses ist die Registrierung des Vereins beim Kreissportbund Zwickau und/oder Landessportbund Sachsen zum 1. Januar des Zuschussjahres.
  - Der Verwendungsnachweis ist mit der erneuten Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses jedoch spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der Stadt Meerane vorzulegen.

## § 3

### Gegenstand und Verfahren der Förderung

#### (1) Finanzielle Bezuschussung

- Zuschüsse dieser Art werden ausschließlich auf schriftlich oder elektronisch eingereichten Antrag gewährt.
- Die Gesamtfinanzierung eines zu fördernden Vereins muss gesichert sein.
- Zuschüsse der Stadt Meerane dienen grundsätzlich der Restfinanzierung.
- Eigenmittel und Eigenleistungen des Vereins müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen und sind entsprechend bei Antragstellung ggü. der Stadt Meerane nachzuweisen.
- Externe Fördermöglichkeiten zum Beispiel durch Bund, Freistaat oder Dachverbände sollten vor Antragstellung bei der Stadt Meerane in vollem Umfang genutzt werden. Die Stadt Meerane behält es sich vor, hierzu einen Nachweis beim jeweiligen Verein abzufordern.

#### (2) Bereitstellung von Sportstätten und Einrichtungen der Stadt Meerane

- Vereinen können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Kultur-, Sportstätten und sonstige Räumlichkeiten durch die Stadt Meerane zur Verfügung gestellt werden.
- Für den Wettkampfbetrieb der Sportvereine kann die Stadt Meerane ihre städtischen Sportstätten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vereine überlassen.
- Für die Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettkämpfen und Bestenermittlungen, die von den Fachverbänden getragen werden, wird eine gebührenfreie Nutzung städtischer Einrichtungen gewährt.
- Auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Meerane können abweichende Regelungen getroffen werden.

#### (3) Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung

- Bei der Durchführung und Organisation traditioneller Feste und Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung und im öffentlichen Interesse werden Vereine auf schriftlichen Antrag unterstützt.
- Um den Stellenwert des Sports in der Stadt Meerane zu dokumentieren und ständig zu erhöhen, unterstützt die Stadt Meerane die Sportvereine bei der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

#### (4) Sachzuwendungen

- Vereine, die für ihre Tätigkeit leihweise Ausrüstung/ Gegenstände von der Stadt Meerane benötigen, können im Rahmen dieser Richtlinie durch die Stadt Meerane gefördert werden.

#### (5) Leistungen des Regiebetriebes Meeraner Stadttechnik

- Vereine können für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse Leistungen des Regiebetriebes Meeraner Stadttechnik auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in beantragter Höhe beanspruchen.<sup>1</sup>
- Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Leistungen, das betrifft u.a. Transport, Auf- und Abbauleistungen, sowie Reinigung, sind mit dem Antrag einzureichen.
- Die erbrachten Leistungen werden als Zuschuss im Sinne der Vereinsförderung gewertet und mit dem Haushaltspol der Stadt Meerane beschlossen.

---

<sup>1</sup> Der Verein hat vor Einreichung des Antrages auf Vereinsförderung beim Regiebetrieb Meeraner Stadttechnik ein aktuelles Kostenangebot einzuholen, um die genaue Höhe der Sachleistung aufführen zu können.

(6) Nachlass bei Sondernutzungsgebühren bzw. Gebührenbefreiung

- Für gemeinnützige Vereine werden bei öffentlichen Veranstaltungen wie Vereinsfesten, Straßenfesten und ähnlichen Anlässen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis vermindernde oder keine Gebühren, entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 4/05/0084, erhoben.
- Die erbrachten Leistungen werden als Zuschuss im Sinne einer Vereinsförderung gewertet und mit dem Haushaltsplan der Stadt Meerane beschlossen.

(7) Ehrungen

Vereine tragen mit ihrem Engagement maßgeblich zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens bei. Das Ehrenamt und der positive Beitrag der Vereine für die Stadt Meerane sollen in angemessener Weise gewürdigt und honoriert werden.

- Die Stadt Meerane ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten, hervorragende Einzel- und Mannschaftsleistungen im Sport. Vorschläge dazu kommen von der Stadt Meerane oder vom Verein selbst. Über die Gestaltung entscheidet der Bürgermeister. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister der Stadt Meerane vollzogen.
- Vereinsjubiläen können auf schriftlichen und elektronischen Antrag durch die Stadt Meerane unterstützt werden. Mit dem Antrag ist ein Veranstaltungs- und Finanzierungskonzept einzureichen. Der Verein ist verpflichtet einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Mögliche Zuschüsse von Bund, Freistaat oder Dachverbänden sollten vor Antragstellung bei der Stadt Meerane in vollem Umfang genutzt werden. Die Stadt Meerane behält es sich vor, hierzu einen Nachweis beim jeweiligen Verein abzufordern.

(8) Unterlagen zur Antragstellung

Vereine müssen für die Antragstellung gegenüber der Stadt Meerane die aufgeführten Formulare nutzen. Diese Formulare finden die Antragsteller online über den Formularservice der Stadt Meerane unter [www.meerane.de](http://www.meerane.de) oder auf Anfrage an [post@meerane.eu](mailto:post@meerane.eu).

- Antrag zur Vereinsförderung (Förderung für eingetragene Sportvereine)
- Antrag zur Vereinsförderung (Projektförderung)

#### § 4 Bewilligungsverfahren

(1) Über den Eingang der Anträge wird ein Nachweis durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung Meerane geführt.

Die Anträge müssen bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich oder in elektronischer Form im Dezernat 1 – Allgemeine Verwaltung vorliegen.

(2) Die Übersicht der beantragten Zuschüsse und Zuwendungen, im Rahmen der Vereinsförderung, wird nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Meerane als Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Kultus und Soziales eingebracht, bei Überschreiten der Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Meerane wird die Übersicht als Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung in den Stadtrat eingebracht. Über die Bewilligung der Zuschüsse und Zuwendungen geht den Antragstellern, nach Beschlussfassung, ein schriftlicher Bescheid zu.

#### § 5 Verwendungsnachweis

(1) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller das Prüfungsrecht der Stadt Meerane an. Über die Verwendung der zweckgebundenen Zuschüsse und Zuwendungen bei Projektförderung ist

durch den Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu führen. Bei allgemeiner Bezuschussung hat der Verwendungsnachweis nur auf Anforderung der Stadt Meerane zu erfolgen. Zuschüsse und Zuwendungen die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden, kann die Stadt Meerane teilweise oder in vollem Umfang zurückfordern.

- (2) Vereine müssen zur Einreichung des Verwendungsnachweises gegenüber der Stadt Meerane das aufgeführte Formular nutzen.

Dieses Formular finden die Antragsteller online über den Formularservice der Stadt Meerane unter [www.meerane.de](http://www.meerane.de) oder auf Anfrage an [post@meerane.eu](mailto:post@meerane.eu).

- Verwendungsnachweis zur Projektförderung

## **§ 6 Schlussvorschriften**

Die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Meerane tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vereinsförderung – Kultur- und Sportförderrichtlinien vom 02.10.2007 außer Kraft.

Meerane, 09.12.2025



Jörg Schmeißer  
Bürgermeister